

Gegenüber den Ansprüchen, die die Ostpreußen erhoben hatten, wurde mit schneidender Schärfe erklärt: „Durch eine Kriegserklärung wird das Vermögen der Individuen, die zum Staate gehören, nicht gleich in ein gemeinschaftliches Gut Aller umgewandelt. Es bleibt demjenigen, dem es bis zu diesem Augenblick zugehörte, und schon dieser unläugbare Grundsatz scheint zu der Behauptung zu berechtigen, daß i. U. Alles, was hierbei eingebüßt wird, dem Eigentümer zugrunde gehe.“ „Es würde die Ausbildung des Staats-Bereins zu einer großen Affekuranz-Anstalt gegen das Kriegsungemach ebenso unausführbar als unpolitisch sein.“ Denn, wenn dieses allgemeine Ausgleichungssystem anerkannt wird, werden dem Feind, der einen Teil des eigenen Territoriums in seine Gewalt bekommt, wichtige Mittel zur Bekämpfung und Schwächung in die Hand gegeben, er vermag in einer einzigen Provinz den Kredit des ganzen Staates zugrunde zu richten, — eine Argumentation, die im Geiste des alten Kabinettskrieges geführt ist und doch schon die alles ausnützenden Kampfmethoden des heutigen Volkskrieges ahnen läßt¹⁾.

¹⁾ Gutachten der Abteilungen des königlichen Staatsrates für die Justiz, das Innere und die Finanzen v. 11. Jan. 1821. Geh. St. A. 80 Innere Angelegenheiten 21. II. Die meisten Argumente dieses Gutachtens finden sich wieder in einer von den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei im Jahre 1839 angefertigten „Darstellung der Verhältnisse des Kriegsschulden-Wesens der Provinz Ost-Preußen und der Stadt Königsberg“. Abgedruckt bei Adolf Schaff, Die Königsberger Kriegsschuldbobligationen. Königsberg 1901. S. 57—73.